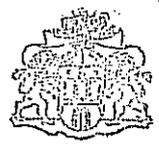
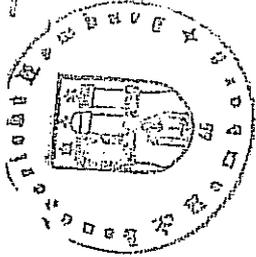


Talbestandüber. [REDACTED]



Landgericht Hamburg
URTEIL

Verf.	Filet nr.	Lo	KIV KIA	MA
RA	EINGEGANGEN			MA
SB	3. Dez. 2008			MA
Adv.	Damm & Mann Anwaltskanzlei			MA
ZKA				MA

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 329/08

In der Sache

Verkündet am:
28.11.2008
Andresen, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Damm pp.,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,
Gz.: 204/08,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 15.8.2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]
die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED]

für Recht:



für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten wegen einer identifizierenden Wort- und Bildberichterstattung die Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von mindestens EUR 10.000,00 sowie die Erstattung von Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin, eine neunzehnjährige Schülerin, und ihre achtzehnjährige Freundin stießen am 24. Dezember 2007 bei einem Skiunfall in Österreich zusammen. Die Klägerin erlitt einen Beckenbruch und eine schwere Gehirnerschütterung; ihre Freundin verstarb an den Folgen schwerster Kopfverletzungen. Die Beklagte betreibt das Internetportal www.██████████.de. Dort veröffentlichte sie am 6. Januar 2008 unter der Überschrift „Tödlicher Schnee! Freundinnen stießen auf Ski-Piste zusammen“ einen Bericht über den Unfall. Darin hieß es unter anderem:

„Im österreichischen Skiort Saalbach-Hinterglemm wollten ██████████ und ihre Freundin ██████████ (19) aus ██████████ die Winterferien genießen, Ski fahren und Spaß haben. (...) – wie das Unglück genau passierte, ist noch unklar: Wahrscheinlich fuhr ██████████ über eine Eisplatte, verlor die Kontrolle über ihre Skier und raste ungebremst in ihre Freundin. (...) ‚Der Fall ist besonders tragisch. Denn die Piste ist eigentlich nicht als schwierig deklariert‘, sagt Salzburgs Polizeisprecher Heinz Bogner (58). ‚Beide jungen Frauen haben

wohl keine Helme getragen. Leider hat sich diese Schutzmaßnahme immer noch nicht durchgesetzt.' (...)"

Die Berichterstattung ist insbesondere bebildert mit einer Porträt-Aufnahme der Klägerin mit der Bildunterschrift „ (19), schwer verletzt“. Unterhalb dieses Berichts lassen sich unter der Überschrift „*Skispringer (14) stürzte in den Tod*“ ein Artikel über den Tod eines vierzehnjährigen Skispringers sowie drei weitere Wintersport-Unglücke sowie unter der Überschrift „*Radarfallen auf der Piste*“ ein Bericht über Tempokontrollen auf Schweizer Skipisten wegen der Zunahme schwerer Verletzungen aufrufen. Wegen der Einzelheiten der streitgegenständlichen Berichterstattung und ihres Umfelds wird auf Anlage K 1 und Anlage B 1 Bezug genommen.

Die Klägerin hatte als registrierte Nutzerin innerhalb des Kommunikationsnetzwerkes www.studivz.net, das beispielsweise im Mai 2008 über 5,4 Milliarden Seitenaufrufe erhielt (Anlage B 5), eine persönliche Seite gestaltet und dort unter anderem eine Vielzahl privater Fotos veröffentlicht (Anlage B 6). Während die Nutzer des Netzwerkes ihr Profil eingeschränkten Kreisen, z.B. „Nur meine Freunde“, zugänglich machen können (vgl. Anlage B 7), hatte die Klägerin ihre Daten und Fotos für alle Nutzer freigeschaltet. Die Beklagte hatte die abgedruckte Fotografie von dieser persönlichen Seite der Klägerin heruntergeladen, ohne letztere um ihre Zustimmung zu bitten.

Ausweislich der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung von STUDIVZ (www.studivz.net)“ richtet sich das Netzwerk „unter anderem auch an Studierende und ehemalige Studenten“. Die Nutzungsbedingungen enthalten unter anderem folgende Regelungen:

„2. Immatrikulation (...)

Um das studiVZ-Netzwerk nutzen zu können, bedarf es einer Registrierung (...)

2.1

Zur Immatrikulation zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen. (...)

5.4.1

Die Nutzung des studiVZ-Netzwerkes und seiner Anwendungen darf ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgen. Nutzer dürfen daher die Kontaktdaten anderer Nutzer, die über das studiVZ-Netzwerk zugänglich sind, für keine anderen Zwecke nutzen, als die eigene private Kommunikation. (...)

5.4.2

Jede Nutzung, die darauf abzielt, das studiVZ-Netzwerk, über dieses zur Verfügung gestellte Anwendungen oder zugänglich gemachte Inhalte geschäftsmäßig, gewerblich oder sonstig kommerziell zu verwenden, ist untersagt. (...)

5.4.3

Die über das studiVZ-Netzwerk zugänglich gemachten Inhalte dürfen – mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle – nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber kopiert, verbreitet oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden. (...)

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung stand die Klägerin unter Schock und war selbst noch im Krankenhaus; sie ist seit dem Unglück in psychologischer Behandlung. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 9. Januar 2008 (Anlage K 3) vergeblich zur Zahlung einer Geldentschädigung auf, nachdem letztere die mit Schreiben vom 7. Januar 2008 verlangte Unterlassungsverpflichtungserklärung am 7. Januar 2008 abgegeben hatte (Anlagenkonvolut K 2).

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe ausgenutzt, dass es sich bei den beiden Opfern um zwei junge hübsche Mädchen handelt, die sofort den Blickfang der Leser auf sich ziehen. Die Beklagte habe gewusst, dass ihr die Verwendung des Bildnisses ohne Einwilligung der Klägerin verwehrt gewesen sei. In ihrer Schule seien nach der Berichterstattung Unwahrheiten über die Klägerin kolportiert worden. Die Schulleitung habe von den Eltern Aufklärung über den Vorfall verlangt; die Klägerin und ihr Vater seien ständig auf den Unfall angesprochen worden.

Die Klägerin meint, durch ihre Wortberichterstattung unterstelle die Beklagte der Klägerin vorverurteilend eine fahrlässige Tötung. Die Veröffentlichung ihres Bildnisses sei nicht gerechtfertigt und auch nicht zum Zwecke einer aufklärenden Berichterstattung erforderlich gewesen. Gerade als Opfer eines Unglücksfalles dürfe sie nicht durch eine Berichterstattung nochmals zum Opfer gemacht werden, wie sich dies auch aus dem Pressekodex ergebe, der verbindlich die Grundlagen der

journalistischen Sorgfaltspflicht zusammenfasse. Der erst neunzehnjährigen Klägerin, die ihre Zukunft noch vor sich habe, werde es durch die Veröffentlichung erschwert, wieder in ein normales Leben zurückzufinden. Über den besonderen Schutz der Klägerin aufgrund ihres jugendlichen Alters habe sich die Beklagte bewusst hinweggesetzt und sich in besonders sensationsheischender Weise das Leid der Klägerin zur Verfolgung ihrer eigenen kommerziellen Zwecke zunutze gemacht.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 10.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit betragen sollte,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 775,64 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Berichterstattung diene auch dem legitimen Anliegen der Aufklärung vor der gesteigerten Verletzungsgefahr beim Alpinski ohne Helm. An dem berichtsgegenständlichen Unfall bestehe wegen der außergewöhnlichen Tragik ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch an den beteiligten Personen; die Klägerin sei insoweit eine relative Person der Zeitgeschichte. Die Bildberichterstattung erhöhe die Identifikation und Empathie mit dem Betroffenen und wirke so positiv auf das Aufklärungsanliegen zurück. Gerade der Boulevardjournalismus sei auf reduzierte Texte und folglich eine stärkere bildliche Darstellung angewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung insbesondere aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG nicht zu.

Denn nicht jede Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechts am eigenen Bild löst einen solchen Anspruch gegen den Verletzer aus. Ein derartiger Anspruch kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts gegeben ist, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, des weiteren von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH, Urt. v. 12.12.1995, NJW 1996, S. 985 ff., 986 m.w.N.). Der in der beanstandeten Veröffentlichung liegende Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist unter Berücksichtigung aller Umstände nicht so schwerwiegend, dass er die Zubilligung einer Geldentschädigung erforderlich macht.

Die Beklagte berichtet wahrheitsgemäß über den Skiunfall der Klägerin, ein Ereignis, das ihrer Sozialsphäre zuzuordnen ist. Dabei erweckt sie nicht den Eindruck, dass die Klägerin schuld an dem Zusammenstoß und/oder am Tod ihrer Freundin sei. Die Überschrift „Freundinnen stießen auf Ski-Piste zusammen“ verhält sich zur Frage einer etwaigen Schuld völlig neutral. Auch die Formulierungen „Unglück“, „Skiunfall“ und „Tragödie“ weisen nicht auf ein Verschulden einer der Beteiligten hin. Schließlich entnimmt der Leser auch nicht der Äußerung, wonach die Klägerin wahrscheinlich über eine Eisplatte fuhr, die Kontrolle verlor und ungebremst in ihre Freundin raste, dass diese (wahrscheinlich oder möglicherweise) schuldhaft den Unfall verursacht habe. Zum einen wird dem Leser innerhalb des

Artikels, mitgeteilt, dass sich der Unfall auf einer „nicht als schwierig“ eingestuftten Piste ereignete. Zum anderen wird als wahrscheinliche Ausgangsursache das Fahren über eine Eisplatte und der dadurch verursachte Kontrollverlust genannt. Diese Umstände verleiten nicht zu der Annahme, dass die Klägerin von vornherein zu schnell, unvorsichtig oder gar leichtsinnig gefahren sei. Vielmehr kommt deutlich zum Ausdruck, dass ein derart schwerer Unfall auf einer leichten Skipiste unwahrscheinlich („besonders tragisch“) ist und Ursache ein von der Klägerin nicht zu beeinflussender Umstand (das Fahren über eine Eisplatte) war.

Zwar verletzt die Berichterstattung das berechtigte Interesse der Klägerin daran, als Opfer dieses schweren Unglücks anonym zu bleiben. Ihr kann aber nicht darin gefolgt werden, dass der Artikel allein darauf abziele, ihr Leid in sensationsheischender Weise auszunutzen. Bei dem Skiunfall handelt es sich wegen seiner außergewöhnlichen Umstände und Folgen um ein Ereignis der Zeitgeschichte. Es besteht ein hohes und berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit daran, über dieses Ereignis informiert und aufgeklärt werden. Diesem Interesse wird die Berichterstattung gerecht, indem die Beklagte einerseits über die persönlichen Schicksale der Betroffenen berichtet und andererseits über die allgemeinen Gefahren, die sich in dem Unglück konkretisiert haben, aufklärt. Die Medien (nicht nur der Boulevardjournalismus) sind wegen des entsprechenden schützenswerten Interesses des Publikums grundsätzlich darauf angewiesen und berechtigt, nicht nur abstrakt über meinungsbildende Ereignisse oder Vorgänge zu berichten, sondern ihre Berichte durch die Bezugnahme auf bestimmte Personen, die mit diesen Ereignissen oder Vorgängen im Zusammenhang stehen, anschaulich zu machen. Erfährt der Leser von einem schweren Skiunfall mit tödlichem Ausgang, setzt er sich mit den Fragen auseinander, wie ein solcher Unfall geschehen konnte und welche Menschen in welcher Lebenssituation davon betroffen sind. Dieses weitergehende Informationsinteresse des Lesers ist nicht, jedenfalls nicht ausschließlich, mit Sensationsgier gleichzusetzen. Vielmehr führt eine entsprechende „personalisierte“ Berichterstattung dazu, dass der Leser den Bericht über das Ereignis nicht nur oberflächlich zur Kenntnis nimmt, sondern es auf sich selbst bezieht und sich fragt, wie es ihm persönlich in einer entsprechenden Situation ergehen würde. In-

dem die Berichterstattung diese innere, auch gefühlsgesteuerte Auseinandersetzung befördert, trägt sie verstärkt zur Meinungsbildung bei.

In besonderem Maße meinungsbildend ist es vorliegend außerdem, dass die Beklagte den Leser in dem streitgegenständlichen Bericht, aber auch durch die beiden weiteren Hintergrund-Berichte, die im Anschluss an letzteren aufgerufen werden können, über die verschiedenen Gefahren des Wintersports aufklärt. Die Berichterstattung zielt nicht allein auf die Befriedigung einer etwaigen Sensationsgier. Vielmehr handelt es sich um eine an den Fakten orientierte Darstellung verschiedener Unfälle und Unglücke, in deren Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen wird, dass Helme getragen werden sollten, daneben in einem gesonderten Beitrag („Radarfallen auf der Piste“) um einen Bericht über die Zunahme schwerer Verletzungen auf Skipisten wegen zu großer Geschwindigkeit. Gerade auch das Anliegen der Aufklärung ist in einem starken Maße auf eine Berichterstattung angewiesen, die sich auf Einzelschicksale bezieht und so das Mitgefühl des Lesers anspricht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die angegriffene Bildberichterstattung. Die Kammer verkennt nicht, dass vor allem die Veröffentlichung der relativ großen Fotografie zur Erkennbarkeit der Klägerin führt und deshalb in ihr schützenswertes Anonymitätsinteresse eingreift. Sie verkennt auch nicht, dass die Klägerin als sehr junge Erwachsene verstärkt des Schutzes vor einer identifizierenden Berichterstattung bedarf, um unbeobachtet von einem Massenpublikum die Folgen des schweren Unglücks verarbeiten zu können. Dennoch führt auch die Bebilderung vorliegend nicht zu einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung. Soweit eine personenbezogene Berichterstattung für die Meinungsbildung wesentlich ist, gilt dies insbesondere auch für die Verwendung von Bildnissen, da gerade Bildnisse den Rezipienten ansprechen und zu der vertieften Auseinandersetzung mit dem Berichtsgegenstand beitragen.

Der Beklagten ist auch kein hinreichend schweres Verschulden vorzuwerfen. Dies gilt insbesondere auch für die Bebilderung. Die Fotografie, jedenfalls der verwendete Ausschnitt, ist eine neutrale Porträtaufnahme; sie zeigt die Klägerin weder in

der Situation des Unfalls noch in einem erkennbar privaten Zusammenhang. Die Verbreitung dieser Fotografie greift nicht wegen ihrer Details, sondern allein wegen ihrer identifizierenden Wirkung in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin ein. Es ist zumindest diskutabel, dass die Beklagte die Fotografie weder rechtswidrig erlangt noch rechtswidrig verwendet hat. Die Klägerin hat die Fotografie einem für sie nicht überschaubaren Publikum, nämlich sämtlichen registrierten Nutzern des Kommunikationsnetzwerkes www.studivz.net, preisgegeben, indem sie sie auf dieser Internetseite veröffentlicht hat. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung von StudiVZ (Anlage B 4) schließen eine rechtmäßige Verwendung von auf www.studivz.net veröffentlichten Fotografien im Rahmen einer Presseberichterstattung jedenfalls nicht eindeutig aus. Zwar darf die Nutzung gemäß Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 der Bedingungen „ausschließlich zu privaten Zwecken“ erfolgen; eine geschäftsmäßige, gewerbliche oder sonstig kommerzielle Verwendung ist untersagt. Allerdings verweist Ziffer 5.4.3 darauf, dass eine Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Inhalte (nur) „mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle“ einer Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers bedarf. Es ist jedenfalls nicht abwegig, wenn die Beklagte als Presseorgan vor dem Hintergrund der öffentlichen Aufgabe der Medien ihre Nutzung nicht als „geschäftsmäßig, gewerblich oder sonstig kommerziell“, sondern als einen gesetzlich zugelassenen Ausnahmefall der zustimmungsfreien Verbreitung betrachtet.

Eine entsprechende gesetzliche Ausnahmegesichtspunkte sieht § 23 KUG vor. Grundsätzlich dürfen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG im zeitlichen und thematischen Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis auch kontextneutrale Bildnisse der Personen veröffentlicht werden, die durch dieses Ereignis das Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen haben (vgl. Kröner in Paschke u.a., Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 2008, Kap. 34 Rz. 55 und 62). Vorliegend musste die Beklagte bei der Frage, ob eine identifizierende Berichterstattung – durch Veröffentlichung der Fotografie und Nennung identifizierender Daten wie Vorname und erster Buchstabe des Nachnamens – noch zulässig war, das Anonymitätsinteresse der Klägerin gegenüber dem Berichterstattungsinteresse der Öffentlichkeit abwägen und hierbei die außergewöhnlichen Umstände des Unfalls (insbesondere: Tod eines jungen Menschen, vermutliche Vermeidbarkeit durch

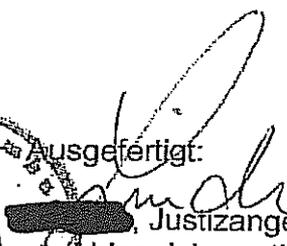
Tragen eines Helmes, Kontrollverlust wegen Eisplatte, Weihnachtsurlaub) berücksichtigen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Klägerin sehr jung ist und Opfer dieses Unglücks ist, kann hier nicht von einer offensichtlichen, vorsätzlichen Missachtung der Rechte der Klägerin im Sinne eines schweren Verschuldens ausgegangen werden.

Unter Abwägung aller vorgenannten Umstände geht die Kammer davon aus, dass vorliegend weder die Wort- noch die Bildberichterstattung noch beide in ihrer Gesamtheit die Grenze zur schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung überschreiten. Zwar greift die Berichterstattung stark in die Rechte der Klägerin ein, ist doch sie als Opfer des Unfalls und als junger Mensch besonders schutzbedürftig ist. Andererseits bestehen aber gewichtige Interessen der Öffentlichkeit an einer nicht nur abstrakten Berichterstattung und an einer Aufklärung über die Einzelheiten des Unfalls sowie die Gefahren des Wintersports im Allgemeinen. Diesen Interessen kommt die Beklagte mit ihrer Berichterstattung nach, ohne dass ihr vorgeworfen werden könnte, sich das Leid der Klägerin allein zur Befriedigung einer Sensationssgier des Publikums und/oder allein aus kommerziellem Interesse zunutze zu machen.

2. Mangels Begründetheit des geltend gemachten Geldentschädigungsanspruchs besteht auch kein Anspruch der Klägerin auf Erstattung der diesbezüglichen Rechtsverfolgungskosten.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

██████████
Richter am Landgericht ██████████
ist infolge Urlaubs
an der Unterschrift gehindert

██████████
Ausgefertigt:

██████████, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

